



Elterninformation

Umzug im oder Wegzug aus dem Schulkreis

Sie ziehen um – was ist zu tun?

Wenn Sie umziehen, informieren Sie bitte so rasch als möglich die Lehrperson über das Datum Ihres Wegzugs und Ihre neue Adresse. Denken Sie daran, auch die Betreuung zu informieren, wenn Ihr Kind einen Hortplatz hat und beachten Sie die Kündigungsfristen. Falls Sie innerhalb der Stadt Zürich umziehen und weiterhin einen Betreuungsplatz benötigen, melden Sie Ihr Kind bei der Leitung Betreuung der neuen Schule an.

Das Volksschulgesetz verlangt die Schulung am Wohnort

Das Volksschulgesetz des Kantons Zürich besagt, dass jedes Kind ein Anrecht auf Schulung hat. Der Anspruch auf den Schulbesuch gilt am Wohnort und ist unentgeltlich.

Umzug innerhalb der Stadt Zürich – Wunsch auf Verbleib in der Klasse

In der Stadt Zürich, ist die Kreisschulbehörde Ihres Wohnorts für die Schulung Ihres Kindes zuständig. Bei einem Umzug über die Grenzen des Schulkreises hinaus, geht die Zuständigkeit an die Kreisschulbehörde Ihres neuen Wohnorts über.

Ziehen Sie innerhalb des Schulkreises um, ist das Gesuch um Verbleib in der Klasse an die Kreisschulbehörde Glattal zu richten. Bei Umzug in einen anderen Schulkreis ist das Gesuch beim neuen Schulkreis einzureichen.

Die Kreisschulbehörde Glattal bewilligt ein Gesuch in der Regel, wenn ein Kind mehr als die Hälfte eines Klassenzuges absolviert hat, d.h. wenn es im 2. Kindergartenjahr, der 3. oder 6. Klasse ist oder wenn es in der 2. Sekundarklasse bereits mit der Berufsfindung begonnen hat. Gesuche werden bis zum Abschluss des jeweiligen Schuljahres/Klassenzuges bewilligt.

Wegzug aus der Stadt Zürich - Wunsch auf Verbleib in der Klasse

In diesem Fall ist ein Verbleib in der Klasse in der Regel nicht sinnvoll und Gesuche bewilligen wir nur in wenigen Ausnahmefällen, z.B. wenn Sie kurz vor Ende der obligatorischen Schulzeit Ihres Kindes umziehen.

Ziehen Sie aus der Stadt Zürich weg und Ihr Kind soll weiterhin die Schule in der Stadt Zürich besuchen, wird Ihre neue Wohnortgemeinde gegenüber der Stadt Zürich per Wegzugsdatum kostenpflichtig. Klären Sie bitte vor Gesuchstellung mit Ihrer Wohngemeinde ab, ob das Schulgeld von dieser übernommen wird oder von Ihnen selbst getragen werden muss.

Allgemeines

Bitte richten Sie Ihr schriftliches und begründetes Gesuch an die Kreisschulbehörde Glattal, Postfach, 8050 Zürich.

Wir weisen Sie darauf hin, dass wir keine Kosten für den öffentlichen oder privaten Transport von und zur Schule übernehmen.

Bitte bedenken Sie, dass die Bewilligung um Verbleib in der Klasse eine Ausnahme von der gesetzlichen Regelung darstellt. Aufgrund der stark wachsenden Schülerzahlen in unserem Schulkreis handhaben wir Gesuche restriktiv.

Familienorganisatorische Gründe können wir nicht berücksichtigen: Für die Organisation von Freizeitaktivitäten wie Musik und Sport, aber auch von Therapiebesuchen, für Wegbegleitung von Geschwistern in die Krippe oder Spielgruppe und anderes sind die Eltern verantwortlich.